

RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

32/06 Verkehrsteuern

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

ErbStG §19;

WTBO §45;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zählt zu den bei der Bemessung der Erbschaftssteuer beachtlichen Wirtschaftsgütern der Firmenwert nur dann, wenn er gegen Entgelt erworben oder durch besondere Aufwendungen geschaffen worden ist, oder wenn sich über den Firmenwert bei Unternehmungen bestimmter Art eine feste allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat, sofern sich zu seiner Ermittlung ein bestimmtes, allgemein anerkanntes Verfahren entwickelt hat. Eine solche feste allgemeine Verkehrsauffassung hat sich insbesondere über den Firmenwert von Wirtschaftstreuhandunternehmen gebildet (Hinweis E 28.11.1980, 2676/78), zumal im § 45 WTBO Bestimmungen über die Verwertung des Klientenstockes im Falle des Erlöschens der Befugnis des Wirtschaftstreuhanders enthalten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160190.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at